

Bundesrat

Drucksache

24.02.00

137/00

EU - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Entschließung des Rates zur Erhaltung und Nutzbarmachung des europäischen kinematographischen Erbes

Ratsdok. 5775/00

KEP-AE-Nr. 000328

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 24. Februar 2000 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage wird vom Ausschuss für Kulturfragen beraten.

Entwurf einer
ENTSCHLISSUNG DES RATES
zur Erhaltung und Nutzbarmachung des europäischen kinematographischen Erbes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

1. **NIMMT ZUR KENNTNIS, daß** die europäischen Archive ein umfangreiches, für die Geschichte des Films repräsentatives Erbe enthalten, das den größten Teil der europäischen Produktion, soweit sie überlebt hat, sowie einen beträchtlichen Teil der Produktion anderer Kontinente umfaßt;
2. **STELLT FEST, daß** dieses Erbe, das auf rund eine Million von Werken jeglicher Gattung und Länge geschätzt wird, die weltweit größte und vielfältigste Ansammlung audiovisuellen Materials darstellt, für die es auf anderen Kontinenten nichts Vergleichbares gibt;
3. **BETONT, daß** für die Konsolidierung der europäischen Kulturidentität - sowohl hinsichtlich ihrer Gemeinsamkeiten als auch hinsichtlich ihrer Vielfalt - die Nutzung dieses Erbes im bevorstehenden Jahrhundert eine entscheidende Rolle spielen kann. Tatsächlich bieten diese Werke unseren Bürgern, insbesondere den Angehörigen der neuen Generationen, die Möglichkeit des Zugangs zu einer der bemerkenswertesten Formen künstlerischer Ausdrucksweise der letzten hundert Jahre und zugleich auch zu einer unersetzlichen Dokumentation des Lebens, der Gebräuche, der Geschichte und der Geographie Europas. Darüber hinaus bildet dieses Medium aufgrund der Reproduzierbarkeit der Filmbildträger und der damit verbundenen Mobilität ein einzigartiges Mittel für das gegenseitige Kennenlernen der Völker;
4. **ERINNERT DARAN, daß** dieses Erbe über seinen eigenen kulturellen Wert hinaus [...] in der derzeitigen Situation der raschen Zunahme der Möglichkeiten zur Verbreitung und zum Konsum von Bildmaterial einen ganz offensichtlichen Wettbewerbsvorteil für die europäische Industrie bietet, obschon aufgrund der Empfindlichkeit der Bildträger, der wissenschaftlich-technischen Schwierigkeiten und der strukturellen Hemmnisse, die eine Ausweitung der Verbreitung erschweren, die Mehrheit der in den Archiven aufbewahrten Werke weiterhin von unumkehrbaren materiellen Schäden bedroht ist oder einfach noch in den Regalen ruht;

5. **STELLT FEST, daß** insbesondere auf rechtlichem und institutionellem Gebiet **trotz** der Anerkennung des Films als Bestandteil des kollektiven Erbes bisher auf internationaler Ebene wenig geschehen ist, um der Tätigkeit der Konservatoren einen Rahmen zu geben, der sie wirklich legitimieren würde. So fehlt zum Beispiel in verschiedenen Mitgliedstaaten eine rechtliche Regelung für die Hinterlegung von Pflichtexemplaren von Bildträgern, während in den übrigen Fällen diese Regelung den technologischen Erfordernissen möglicherweise nicht angepaßt ist. Darüber hinaus bedarf es bei einem großen Teil der Tätigkeiten für die Erhaltung, Restaurierung und Zugänglichmachung dieses Erbes auch eindeutiger Maßnahmen, die diese Tätigkeiten im Rahmen der internationalen Urheberrechtsübereinkommen rechtlich ermöglichen und erleichtern. Das hat unter anderem zur Folge, daß viele Werke in den Archiven blockiert sind, weil es nicht möglich ist, ihre Rechtsinhaber zu ermitteln;
6. **STELLT FEST, daß** andererseits das Bestehen einer [...] Trennung zwischen den Archiven und den Inhabern der Rechte an den Werken bewirkt, daß die Erträge aus ihrer Nutzung in der Regel nicht in Erhaltungstätigkeiten reinvestiert werden. **Alle** diese Hindernisse **sind** umso eher überwindbar, als es andererseits sicher ist, daß Europa potentiell über die Grundlagen verfügt, die erforderlich sind, um auf wissenschaftlich-technischer Ebene unter günstigen Bedingungen den Wettbewerb aufnehmen zu können; **weist ferner darauf hin, daß** neue Rahmenbedingungen und ein neu gestaltetes Verhältnis zwischen den Archiven und den Rechtsinhabern eine effiziente Koppelung von Erhaltung und wirtschaftlicher Nutzung des Erbes ermöglichen **können**, indem aus dem schon vorhandenen und deutlich im Wachstum begriffenen Markt Gewinn gezogen wird;
7. **[...] RUFT FOLGENDES IN ERINNERUNG:**
 - den interdisziplinären Charakter der der Erhaltung und wirtschaftlichen Nutzung des kinematographischen Erbes im Wege stehenden Probleme, was die wissenschaftlich-technische Forschung (auch in bezug auf die Kenntnis herkömmlicher Bildträger und die Nutzung der neuen Technologien), das Fehlen einer speziellen Berufsausbildung, die Notwendigkeit einer Erneuerung bestehender Strukturen oder die etwaigen Zwänge aufgrund des Urheberrechts einschließt;
 - den spezifischen Charakter der für die obengenannten Probleme erforderlichen Lösungsansätze, der transnational sein muß in Anbetracht der Komplexität und des Umfangs der Probleme wie auch aufgrund der Vorteile, die sich aus einem Vergleich zwischen den verschiedenen Rechtssystemen ziehen lassen, aber auch deshalb, weil die in den verschiedenen Filmmuseen vorhandenen Sammlungen aufgrund der spezifischen Merkmale des Mediums und der Geschichte der einzelnen Archive sich in hohem Maße überschneiden, da in jedem Staat auch grundlegendes Filmmaterial vieler anderer Staaten gesammelt wurde;

[...]

8. NIMMT ZUR KENNTNIS, daß

- **unbeschadet der in diesem Bereich bestehenden Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten ein konzertiertes Vorgehen auf europäischer Ebene mit dem Ziel der Erhaltung sowie der Nutzbar- und Zugänglichmachung dieses Kulturerbes erforderlich ist, damit der Fortbestand dieses einzigartigen Zeugnisses der Vergangenheit Europas gesichert wird;**
- **dieses konzertierte Vorgehen, bei dem auch die Realitäten in den Beitrittsländern berücksichtigt und die im Rahmen des Europarats schon laufenden Arbeiten genutzt werden müssen, insbesondere folgendes zum Inhalt haben kann:**
 - a) **[...] eine möglichst erschöpfende Bestandsaufnahme des Zustands der europäischen Filmarchive, einschließlich einer Diagnose der wissenschaftlichen Probleme im Zusammenhang mit der Erhaltung und Nutzbarmachung der Bildträger, der Erfordernisse im Berufsbildungsbereich sowie der mit einer Nutzung verbundenen Fragen in bezug auf die Rechte geistigen Eigentums;**
 - b) **[...] eine Intensivierung des Austauschs von Erfahrungen, Kenntnissen und vorbildlichen Praktiken in diesem Bereich unter Einbeziehung der öffentlichen Einrichtungen wie auch der betreffenden Berufskreise sowie mittels regelmäßiger Konsultationen der kinematographischen Archive untereinander;**
 - c) **die Nutzung der durch die Digitaltechnik gebotenen Möglichkeiten;**
 - d) **die Schaffung einer Datenbank der kinematographischen Werke;**
 - e) **die Möglichkeit der Nutzung dieser Bestände zu pädagogischen Zwecken.**

9. ERSUCHT die Kommission, in Wahrnehmung der ihr zustehenden Befugnisse sowie nach Maßgabe des Artikels 151 Absatz 4

- **den spezifischen Erfordernissen dieser besonderen Form kulturellen Erbes Rechnung zu tragen,**
- **die Möglichkeiten zu erkunden, die durch die bereits laufenden Aktionen und Programme der Gemeinschaft, insbesondere in den Bereichen Forschung und Entwicklung, berufliche Bildung im audiovisuellen Bereich sowie kulturelle Zusammenarbeit, geboten werden.**

[...]

19.05.00**Beschluss**
des Bundesrates

Entwurf einer EntschlieÙung des Rates zur Erhaltung und Nutzbar-
machung des europäischen kinematographischen Erbes

Ratsdok. 5775/00

Der Bundesrat hat in seiner 751. Sitzung am 19. Mai 2000 gemäß §§ 3 und 5
EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat hält die Intensivierung der Zusammenarbeit der europäischen Filmarchive – insbesondere den kontinuierlichen Informations- und Erfahrungsaustausch, die sachgerechte Sicherung, Restaurierung, Konservierung und werterhaltende Lagerung des in den europäischen Archiven vorhandenen kinematographischen Materials - im Rahmen der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten für eine notwendige Maßnahme zur Erhaltung und Nutzbar-
machung des europäischen kulturellen Erbes und für eine sinnvolle Maßnahme der kulturellen Zusammenarbeit in Europa. Dies schließt den Aufbau von Netzwerken ein.
2. Nach Auffassung des Bundesrates sollten die Nutzungsmöglichkeiten der Bestände der europäischen Archive insbesondere auf kulturelle, wissenschaftliche und pädagogische Zwecke ausgerichtet sein. Das kinematographische Erbe ist jedoch nicht nur für die Bereiche Kultur, Wissenschaft und Bildung von großer Bedeutung, sondern zunehmend auch für den Bereich der Wirtschaft. Der Bundesrat begrüÙt daher Kooperationen zwischen den europäischen Archiven und Partnern aus der Wirtschaft.

3. Der Bundesrat empfiehlt, Archiven bei der wirtschaftlichen Verwertung ihrer kinematographischen Bestände auch Rechte an der Verwertung und den Erlösen einzuräumen.
4. Der Bundesrat schlägt vor zu prüfen, ob der Schutz des Filmerbes durch die Archive auch den Schutz gegenwärtiger kinematographischer Werke einschließen sollte.
5. Der Bundesrat begrüßt die Erstellung einer umfassenden Studie der Europäischen Gemeinschaft, deren Ergebnisse die Zusammenarbeit zwischen den Archiven und den Aufbau von Netzwerken stützen könnten.

Gegenstände sollten unter anderen sein:

- Situation der europäischen Archive und Zustand ihrer Bestände;
- Analyse der Probleme im Zusammenhang mit der Erhaltung und Nutzbarmachung der Archivbestände, einschließlich der Erarbeitung qualifizierter Problemlösungen, die sich aus dem Einsatz neuer Technologien, insbesondere der Digitaltechnik, ergeben;
- Analyse der Erfordernisse im Berufsbildungsbereich der Archive (Auf- und Ausbau von Ausbildungsmöglichkeiten und qualifizierten Ausbildungsprogrammen).

Im Rahmen dieser Studie wären darüber hinaus auch Fragen des nationalen und internationalen Urheberrechts und deren Auswirkungen auf die Filmarchive zu prüfen.

6. Der Bundesrat empfiehlt, den finanziellen Rahmen der Förderungsmöglichkeiten der EU zur Erhaltung und Erschließung des kinematographischen Erbes - insbesondere im Programmvorschlag Media Plus der Kommission - für alle zu ergreifenden notwendigen Maßnahmen zu sichern und perspektivisch zu intensivieren.